## Gemeinde Bartow

VorlageVorlage-Nr:03/BV/105/2016Datum:10.03.2016federführend:Verfasser:Steltner, HeikeZentrale Verwaltung und<br/>FinanzenFachbereichsleiter/-in:Gutglück, Elvira

Genehmigung der Dienstreisen des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2016

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Ö 22.04.2016 03 Gemeindevertretung Bartow

## 1. Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften, die gemäß § 2 des Landesreisekostengesetzes von der zuständigen Behörde zu genehmigen sind. Gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V ist die Gemeindevertretung Dienstvorgesetzte des Bürgermeisters und damit für die Genehmigung zuständig. Mit dieser Genehmigung hat der Bürgermeister einen versicherungsrechtlichen Schutz bei seinen Dienstfahrten.

## 2. Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung genehmigt in ihrer Zuständigkeit gemäß § 22 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern die Dienstfahrten des Bürgermeisters für das II. Halbjahr 2016.

Die Genehmigung der Dienstreisen tritt ab 01.07.2016 in Kraft.

An	lage	/n:

keine